

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

29. Juni 2004

Mitgeteilt den

1. Juli 2004

Protokoll Nr.

941

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Splügen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung Talpiste“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung (ARP) verfasste mit Datum vom 11. Februar 2004 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. Mai 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 13. Mai 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Splügen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung Talpiste“

1. Vorhaben

Mit dem vorstehend genannten Generellen Erschliessungsplan hat die Gemeinde Splügen – in Verbindung mit der Beschneigungsvorschrift von Art. 36 lit. e des Baugesetzes – die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung

und Realisierung der Erweiterung der Beschneiungsanlage „Tanatzhöhi“ für die Beschneiung der Talabfahrt des Skigebiets Splügen geschaffen. Bestandteil der Planung bilden zum einen die für eine Beschneiung erforderlichen Anlagen (Beschneigungs- und Entleerungsleitungen, Hydranten und Armaturenschächte) und zum anderen die Kennzeichnung der zu beschneierenden Fläche. Die vorliegende Planung ist zur Beschneiung einer zusätzlichen Fläche von 4.5 ha ausgelegt worden.

2. Allgemeine Beurteilung

2.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der kantonalen Wegleitung für Beschneiungsanlagen (WL 1998) sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneiungsanlage müssen im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung stehen.
2. Der Beschneungszweck muss darin bestehen,
 - a) den Einheimischen und Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen;
 - b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten;
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.

3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
 - a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann;
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

2.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneigungsanlagen

a) Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. b bis d nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. e bis h nachstehend sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 3 hiernach) verwiesen werden.

b) Einhaltung des zulässigen Beschneigungszwecks

Wie sich aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht vom August 2003 und März 2004 ergibt, dient das Beschneigungsvorhaben dazu, das Angebot an schneesicheren, gut präparierten Pisten im Skigebiet Splügen-Tambo zu vervollständigen. Mit der Erweiterung der Beschneigungsanlage soll auch die Talabfahrt auf Saisonbeginn hin sichergestellt werden. Der Zweck des vorliegenden Beschneigungsprojektes liegt somit innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken.

c) Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Skigebietes Splügen-Tambo

Die vorliegend zur Diskussion stehende Beschneigungsanlage und Beschneigungsfläche beschränkt sich auf die Haupt-Heimfahrtspiste im Skigebiet Splügen-Tambo. Der Grundsatz der WL 1998 ist somit eingehalten.

d) Eignung des Skigebietes Splügen-Tambo für die Wintersportnutzung

Die Eignung des Skigebietes Splügen-Tambo für die intensive Wintersportnutzung ist unbestritten.

e) Einhaltung des zulässigen Beschneiungszeitraumes

Gemäss geltendem Art. 36 lit. e des Baugesetzes der Gemeinde Splügen ist die Beschneuerung zeitlich beschränkt (ab 1. November), und sie darf lediglich auf dauernd gefrorenem Boden erfolgen. Der entsprechende Grundsatz der WL 1998 ist somit eingehalten.

f) Wasserbezug

Prinzipiell basiert die Wasserversorgung auf der Wasserentnahme aus dem Speichersee. Da das Volumen des Speichersees zu klein ist, sind in den Monaten November und Dezember Nachfüllungen nötig. Auf diesen Aspekt wird in der Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit näher eingegangen.

g) Beschneigung von Mooren

Die Beschneiungsleitungen können vollständig ausserhalb von Flachmooren verlegt werden.

h) Prüfung betreffend Beschneiungsadditiven

Der Einsatz von Kristallisationsadditiven ist in Grundwasserschutzzonen unerwünscht. Angesichts der heutigen Kenntnisse über die Wirkung der Kristallisationsadditive im Trinkwasser ist jedoch ein Verbot nicht möglich. Dennoch wird der Gemeinde dringend empfohlen, mit den Bergbahnen einen freiwilligen Verzicht anzustreben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Das Projekt stellt eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage dar. Der Ausbau wurde anlässlich einer Vorbesprechung zwischen den kantonalen Fachstel-

len und der Gesuchstellerin als wesentlich betrachtet (Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV), für welche eine UVP nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG) durchzuführen ist. Massgebliches Verfahren im Sinne der UVPV ist das vorliegende Nutzungsplangenehmigungsverfahren, zuständige Behörde ist somit die Regierung, welcher der Genehmigungsentscheid obliegt (Art. 37 Abs. 3 KRG).

3.2 Koordination mit anderen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 (und 22 UVPV) eine Pflicht zur Koordination mit anderen Bewilligungen. Für die geplante Anlagenerweiterung sind die folgenden der in Art. 21 Abs. 1 UVPV aufgeführten Spezialbewilligungen erforderlich:

- Bewilligungen nach Art. 7 und Art. 29 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (Einleitung von Wasser/Abwasser in ein Oberflächengewässer; Wasserentnahme aus Fliessgewässern)

Diese Bewilligungen werden im Rahmen der Zustimmung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) erteilt.

3.3 Gegenstand der UVP (Vorhaben)

Gegenstand der UVP bildet die von der Bergbahnen Splügen-Tambo AG geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage „Tanatzhöhi“ für die Beschneigung der Talabfahrt. Die im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung Talpiste“ ausgeschiedene Beschneiungsfläche umfasst rund 4.5 ha, womit die gesamte beschneite Fläche im Skigebiet Splügen-Tambo auf ca. 12 ha anwächst.

Die neu zu erstellende Beschneiungsleitung weist eine Länge von ca. 1 km auf und wird mit 23 Zapfstellen (Unterflurschächte mit sichtbarem Deckel) versehen. Zusätzlich entsteht ein Leitungsgraben für die Entleerung im „Hüscherabach“. Die Wasser- und Luftzufuhr erfolgen von den bestehenden Anlagen.

Für die Beschneigung werden in einem normalen Winter voraussichtlich zusätzlich 8'000 m³ Wasser benötigt. Der Wasserbezug soll, wie bereits für die bestehende Beschneigungsanlage, aus dem Speichersee erfolgen.

3.4 Inhalt der UVP

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) enthaltenen Angaben im Hinblick auf die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind.

Andererseits bildet Inhalt der UVP die Prüfung, ob bei der Anlage die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich eingehalten werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV), ob also das Projekt voraussichtlich mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt verträglich ist. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Umweltschutz ergeben, bleiben vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 6. Mai 2004 ab.

3.5 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen ist der im Auftrag der Bergbahnen Splügen-Tambo AG vom Ingenieurbüro Marugg + Partner, Chur, erstellte Umweltverträglichkeitsbericht vom Januar 2003 (UVB Teil 1), der von der CaNatura, Domat/Ems, erstellte Umweltverträglichkeitsbericht „Ökologischer Teil“ vom Mai 2003 (UVB Teil 2) sowie die Ergänzungen vom 8. März 2004 der Bergbahnen Splügen-Tambo AG betreffend der Erweiterung der Beschneigungsanlage Splügen mit

dem dazugehörigen Planungs- und Mitwirkungsbericht des Büros Stauffer & Studach AG, Chur.

Im Beurteilungsbericht beurteilt das ANU, ob die für die Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage erforderlichen Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren und dem vorliegenden Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Zweitens beurteilt das ANU, ob die geplanten Anlagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Das ANU beurteilt nicht sämtliche ökologischen Folgen des Projekts, sondern dessen Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

3.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

3.6.1 Gewässerschutz und Fischerei

a) Oberflächengewässer

Der Wasserbedarf der gesamten erweiterten Beschneiungsanlage beträgt gemäss Unterlagen in einem schneearmen Winter rund 35'000 m³. Da das Speichervolumen des bestehenden Sees von 25'000 m³ nicht genügt, sind in den Monaten November und Dezember Nachfüllungen erforderlich. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, der Grottenquelle, welche den Tambobach speist, neu auch in den Monaten November und Dezember Wasser zu entnehmen.

Der Quelle wird bereits für die Versorgung des Bergrestaurants kontinuierlich Wasser entnommen. Der Wasserbezug für die Füllung des Speichersees war bisher nur während der Schneeschmelze in den Monaten Mai bis Juni zulässig. Die maximale Ent-

nahmemenge beschränkt sich in den Sommermonaten auf 9.5 l/s, da dieser Wert aufgrund des Leitungsdurchmessers nicht überschritten werden kann. Das nicht genutzte Wasser wird bei der Alp Tambo wieder in den Tambobach geleitet. In den Monaten November und Dezember geht die Quellschüttung zurück. Aufgrund der bestehenden Installation ist der Wasserbezug in dieser Zeit auf max. 5 l/s beschränkt (gemäss Ergänzungen vom 8. März 2004). Ab Ende Dezember geht die Quellschüttung weiter stark zurück, womit die verbleibende Ableitungsmenge von weniger als 1 l/s nur noch für die Trinkwasserversorgung des Bergrestaurants genutzt werden kann und nicht mehr für die Füllung des Speichersees zur Verfügung steht.

Die geplante Ausdehnung der Dauer der Wasserentnahme aus der Grottenquelle auf die Monate November und Dezember erfordert in der Beurteilung der Fachstellen eine Bewilligung nach Art. 29 Gewässerschutzgesetz (GSchG). Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Art. 6 lit. b KGSchV). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen gemäss Art. 31-35 GSchG erfüllt sind oder zusammen mit anderen Wasserentnahmen höchstens 20 % der Abflussmenge (Q_{347}) des betroffenen Tambobaches entnommen werden.

Der Tambobach ist ein Fischgewässer und weist eine Abflussmenge (Q_{347}) von wahrscheinlich weniger als 50 l/s auf. Gemäss UVB Teil 2 (S. 10) sind Wasserentnahmen bis zu einer Restwassermenge von 40-50 l/s aus ökologischer Sicht vertretbar, sind jedoch zwingend auf die Monate November und Dezember zu beschränken. Die vorliegende Datenbasis über die Abflussverhältnisse im Tambobach ist in der Beurteilung der zuständigen Fachstellen relativ dürftig. Vor allem in der ausschlaggebenden Periode zwischen November und Dezember liegen zu wenige Daten der Abflüsse vor. Aus der Sicht der Fachstellen kann die erforderliche Bewilligung somit vorerst nur auf drei Jahre befristet und nur mit folgenden Auflagen in Aussicht gestellt werden:

- Die Mindestrestwassermenge im Tambobach an der Messstelle M01 (gemäss UVB Teil 2 S. 4; Planausschnitt 01 1.5'000 Übersicht Tambobach) muss zu jeder Zeit mindestens 40 l/s betragen.

- Die Dauer des Wasserbezugs beschränkt sich auf die Monate Mai und Juni (Seefüllung) und 1. November bis 15. Dezember (Nachfüllungen).
- Die Wasserentnahmemenge für die Nachfüllung ist auf 3 l/s zu beschränken.
- Die Bewilligung ist vorerst auf drei Jahre zu befristen. In dieser Zeit sind in den Monaten November und Dezember Abflussmessungen im Tambobach bei der Messstelle M01 durchzuführen.
- Die Wasserentnahme ist mit fischereilichen Ersatzmassnahmen gemäss Anweisungen und Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) zu kompensieren. Gemäss Vorschlag des AJF eignet sich dafür die Wiederherstellung des Fischeinstiegs beim Einlauf des Stockenabachs (Erlenbach) in den Hinterrhein (UVB Teil 2 Abb. 25) oder die Herstellung der Fischgängigkeit im Tambobach durch den Umbau der Sohlschwelle Q02 im Abschnitt 01 (UVB Teil 2 Abb. 17).
- Der Gesuchsteller hat gemäss Art. 36 GSchG nachzuweisen, dass die vorgeschriebene Mindestrestwassermenge von 40 l/s und die Wasserbezugsmenge von maximal 3 l/s jederzeit eingehalten werden. Dies ist mit baulichen Massnahmen und Kontrollvorrichtungen sicherzustellen.

Das Amt für Natur und Umwelt wird die erforderliche Bewilligung im Rahmen des BAB-Verfahrens beim zuständigen EKUD beantragen.

Gemäss Projektunterlagen sind Entleerungen von Beschneigungswasser in Oberflächengewässer in den Hüscherenbach vorgesehen. Dies erfordert eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG. Gemäss Projektunterlagen soll das Wasser dosiert (max. 1 l/s) in den Vorfluter gelangen. Das eingeleitete Wasser darf nicht mit Kristallisationsadditiven versetzt sein. Unter diesen Voraussetzungen kann die erforderliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG in Aussicht gestellt und im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

b) Grund- und Quellwasserschutz

Im Beschneigungsperimeter befinden sich keine Gewässerschutzzonen oder gefasste Quellen. Das Vorhaben hat demnach keine Auswirkungen in diesem Umweltbereich.

3.6.2 Natur- und Landschaftsschutz/

Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Durch die geplante Beschneidung werden keine inventarisierten Objekte gemäss dem kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar tangiert. Gemäss Vegetationsaufnahme sind nur die kleinflächigen Sumpfdotterblumenwiesen als schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG betroffen, die Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV auslösen würden. Die vereinzelten Vorkommen der „gefleckten Orchis“ im Beschneidungsperimeter sind nach UVB Teil 2 (S. 22) vom Leitungsbau nicht tangiert und somit nicht gefährdet.

Für das Vorhaben wären demnach nur in sehr geringem Mass Ersatzmassnahmen notwendig. In diesem konkreten Fall kann auf sie verzichtet werden. Die Regierung stimmt den Vorschlägen zur Verminderung der Projektauswirkungen gemäss UVB Teil 2 (S. 22, S. 26) zu. Sie sind zwingend umzusetzen.

3.6.3 Bodenschutz

Für den Bau der Beschneidungsleitungen sind umfangreiche Grabarbeiten notwendig. Dies kann neben der Zerstörung der Vegetation auch Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit zur Folge haben. Die Regierung beurteilt die vorliegenden Unterlagen im Bereich Bodenschutz als vollständig.

Es ist zu beachten, dass neben der Gefahr bleibender Bodenschäden die mögliche Störung des Wasserhaushaltes wichtig ist. Stauwasser kann die Ursache für die Auslösung von Erosionserscheinungen sein. Umso wichtiger ist es, Massnahmen zum Schutz des Bodens gemäss Art. 33 USG und Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu ergreifen. Diese können übereinstimmend mit dem UVB verfügt werden. Namentlich sind folgende Auflagen zu verfügen:

- Beizug eines ökologischen/bodenkundlichen Baubegleiters mit Weisungsbefugnissen.

- Als Grundlage für dessen Arbeit ist das Musterpflichtenheft „Bodenschutz beim Bauen“ des ANU (Bezug beim ANU oder via Internet www.umwelt-gr.ch/dienste/index.htm Rubrik Merkblätter, Best. Nr. UM005) zu verwenden und für verbindlich zu erklären.

3.6.4 Wald/Gefahrenbereiche

In der Stellungnahme vom 14. Oktober 2003 hat das Amt für Wald (AfW) festgehalten, dass die rutschgefährdeten Hänge zwischen der Mittelstation und der Splügenpassstrasse nicht mit zusätzlichem Wasser belastet werden dürfen. Die diesbezüglichen Projektergänzungen im Schreiben der Bergbahnen Splügen-Tambo AG vom 8. März 2004 sind in der Beurteilung des AfW dürftig. Die Regierung stellt in Übereinstimmung mit der zuständigen Fachstelle fest, dass diesbezüglich keine fundierten Zusatzabklärungen erfolgt sind, dass aber dem Vorhaben trotz dieser Bedenken zugestimmt werden kann.

3.6.5 Lufthygiene/Lärmschutz

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind während dem Bau im Bereich Lufthygiene und Lärmschutz alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Die einzelnen Massnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Wegleitungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

Im Rahmen des BAB-Verfahrens für die vorliegende Beschneiungsanlage wurde von der Stadt Wädenswil eine Einsprache wegen Lärmeinwirkungen durch die Beschneiungsanlage im untersten Abschnitt eingereicht. Die Lärmschutzverordnung (LSV) schützt vor übermässigen Lärmeinwirkungen. Ein bestimmtes Gesamtvolumen an Lärmbelastung (bezogen auf ein Betriebsjahr) ist jedoch zu tolerieren. Die Berechnungen im UVB werden von der zuständigen Fachstelle (ANU) als richtig beurteilt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Lärmbeurteilungspegel spürbar erhöht, wenn zwei oder mehrere Beschneiungsaggregate gleichzeitig in Betrieb sind. Die Angabe, dass bei 30 m Distanz eine Lärmbelastung von 45 dB auftritt, ist mit Vorsicht zur Kenntnis zu nehmen, da derart gute Werte mit eigenen Messungen des ANU bisher nicht bestätigt werden konnten. Gemäss Schreiben der Bergbahnen

Splügen-Tambo AG vom 8. März 2004 findet die Beschneigung grundsätzlich im November statt. Während dieser Zeit ist das Wädenswiler Haus geschlossen. Nachher sind nur noch punktuelle Beschneigungen vorgesehen, welche meist am Tag durchgeführt werden. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist zu beantragen, dass nach Inbetriebnahme der Beschneigungsanlage die Lärmeinwirkung beim Wädenswiler Haus beim gleichzeitigen Betrieb der drei am nächsten gelegenen Lanzen gemessen wird. Anhand der Resultate dieser Messungen sind die maximale Betriebsdauer der Beschneigungsanlage in den kritischen Gebieten definitiv zu bestimmen.

3.7 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangen die beteiligten Fachstellen und in Übereinstimmung dazu die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Bergbahnen Splügen-Tambo AG erstellte UVB (bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsbericht vom Ingenieurbüro Marugg + Partner, Chur, dem Umweltverträglichkeitsbericht Ökologischer Teil der CaNatura, Domat/Ems, sowie den zugehörigen Ergänzungen vom 8. März 2004 betreffend die Erweiterung der Beschneigungsanlage Splügen „Talabfahrt“ mit dem zugehörigen Planungs- und Mitwirkungsbericht des Büro Stauffer & Studach AG, Chur, als integrierender Bestandteil) eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des geplanten Vorhabens bildet.

4. Abschliessend erforderliche Bewilligungen

Im Anschluss an die vorliegend zu genehmigende Nutzungsplanung bedarf es zur Realisierung des vorgesehenen Ausbaus der Beschneigungsanlage noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste oder mobile Beschneigungsanlage bedarf einer Baubewilligung. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss resp. Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mitzu-

berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung BAB (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Gemeinde Splügen hat für den Bau der Beschneiungsanlage der Talabfahrt bereits ein BAB-Gesuch eingereicht. Das Zustimmungsverfahren kann nach erfolgter Genehmigung des Generellen Erschliessungsplanes der Gemeinde Splügen abgeschlossen werden. Es ist anzumerken, dass es sich um ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

c) Wasserentnahmebewilligung (Art. 29 GSchG)

Die geplante Ausdehnung der Dauer der Wasserentnahme aus der Grottenquelle bedarf einer Bewilligung nach Art. 29 GSchG, welche - mit Auflagen und Befristungen - in Aussicht gestellt wird.

d) Einleitungsbewilligung (Art. 7 Abs. 2 GSchG)

Die erforderliche Einleitungsbewilligung wird in Aussicht gestellt.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

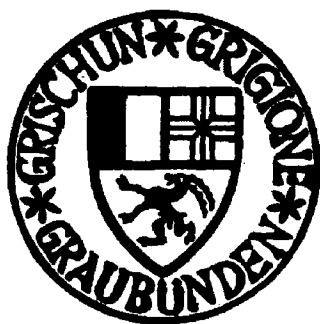
beschliesst die Reglerung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung Talpiste“** vom 4. Mai 2004 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (Abschnitt B Ziffer 3.3) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht („Erweiterung Beschneiungsanlage Tanatzhöhi“ des Ingenieurbüros Marugg + Partner, Chur, vom Januar 2003; Umweltverträglichkeitsbericht Ökologischer Teil der CaNatura, Domat/Ems, vom Mai 2003), gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 6. Mai 2004 **festgestellt**, dass die im vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplan vom 4. Mai 2004 vorgesehene Beschneiungsanlage „Talpiste“ **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann.
3. Die erforderlichen Auflagen werden im BAB-Verfahren verfügt.
4. Der am 4. Mai 2004 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneiung Talpiste“, der Umweltverträglichkeitsbericht sowie der Beurteilungsbericht des ANU können ab öffentlicher Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses im Kantonsamtsblatt während 20 Tagen beim ARP, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
5. Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
6. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Tanatzhöhi“ vom 30. März 1998 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Planungsmittels zur Verfügung.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen